

## **VI. Tatortbefundbericht**

Nachfolgende Ausführungen sollen als Anleitung dienen, wie die Erstellung eines Berichtes über den ersten Angriff und den Auswertungsangriff am Tatort aussehen kann.

Grundsätzlich sollte man nach einem wiederkehrenden Muster jeden einzelnen Tatort in gleicher Weise abhandeln. Nach einigen Berichten prägt sich das Muster ein und man vermeidet, wichtige Inhalte zu vergessen.

### **1. Unterscheidung / Erklärung von Objektivität und Subjektivität**

Ein großes Problem für viele Ermittler besteht in der Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Erhebungen/Ermittlungen.

Als Leser denken Sie jetzt vielleicht, dass es kein großes Problem darstellt. Versuchen Sie einmal, einen Tatort wirklich objektiv, ohne subjektive Einflüsse, zu beschreiben. Dann werden Sie feststellen, dass eine korrekte Unterscheidung gar nicht so einfach ist.

#### **1.1. Objektivität**

Objektivität (von lateinisch *obiacere*: gegenüberliegen oder *obicere*: das Entgegengeworfene, der Vorwurf oder der Einwurf) ist in der europäischen Philosophie die Unabhängigkeit der Beurteilung oder Beschreibung einer Sache, eines Ereignisses oder eines Sachverhalts vom Beobachter beziehungsweise vom Subjekt. Der Begriff der Objektivität unterliegt wie alle philosophischen Begriffe einem schwankenden Sprachgebrauch, d.h. seine genaue Bedeutung ist umstritten. Ob es Objektivität in der einen oder anderen Bedeutung überhaupt gibt, ist ebenfalls umstritten.

Dinge, Gegenstände, Situationen, persönlich Erlebtes oder Erzähltes „objektiv“ wiederzugeben oder zu schildern, ist so gut wie unmöglich.

Woran liegt das?

Der Mensch selbst ist das Hindernis. Er ist nicht wirklich in der Lage, etwas wirklich objektiv zu sehen. Jeder Mensch ist ein Individuum und entwickelt sich von Geburt an anders.

Das Leben prägt den Menschen und verändert ihn ständig – von der Geburt bis zum Tod.

Erziehung, Ausbildung, Beruf, Erfahrungen, Erlebtes, Intelligenz und Persönlichkeit wirken auf jeden Menschen individuell und verändern ihn jeden Tag.

Der Dalai Lama hat einmal sinngemäß gesagt, dass jeder Mensch, der einem begegnet, den Menschen selbst verändert.

Wir leben und handeln und sehen die Dinge also aus einer gewissen individuellen Lebenserfahrung heraus. Und damit entwickelt sich auch unser aller Objektivität.

Wie objektiv können wir überhaupt sein?

Kann man Objektivität lernen?

Können wir Objektivität beeinflussen?

Im Rahmen eines Tests wurde unterschiedlichsten Menschen die gleiche, ca. 5 Sekunden lange, Filmsequenz vorgespielt. Die Teilnehmer des Testes sollten danach wiedergeben, was sie gesehen hatten. Die Getesteten waren unterschiedlichen Geschlechts und Alters. Das Ergebnis ist äußerst interessant!

- Eine ältere Dame sah ein rotes Auto, das von rechts nach links fuhr.
- Ein junger Mann sah einen roten Golf 3 mit einer Blondine am Steuer.
- Ein Mann mittleren Alters sah einen roten Golf mit Berliner Kennzeichen.
- Eine junge Frau sah einen roten Kleinwagen, der an einem Blumenladen vorbei fuhr.
- Ein Kind sah einen roten Golf, der langsam von rechts nach links an einem Blumenladen vorbeifuhr. Er hatte Alu-Felgen und eine Delle am hinteren Kotflügel. Am Steuer saß eine junge, blonde Frau mit längeren Haaren. Und das Auto hatte ein B-Nummernschild.

Wie Sie erkennen können, hat jeder der Teilnehmer des Testes, man könnte auch sagen, jeder der Zeugen, einen Bestandteil des Gezeigten wiedergegeben. Was wurde jedoch, rein objektiv, wahrgenommen?

Jeder Proband ließ in seiner Wiedergabe des Gesehenen eigene Erfahrungen, eigenes Wissen und Interessen einfließen.

Für jeden war die „Aussage“ eine objektive und ehrliche Wiedergabe der Aufgabenstellung.

Am objektivsten war hier sicher die Aussage des Kindes.

Wie ist dies zu erklären?

Das Kind besitzt die wenigsten Lebenseinflüsse und ist so in der Lage, das gesehene ohne Einflüsse wiederzugeben.

Diese Beispiele sollen dem Leser aufzeigen, wie schwer es ist, objektiv zu sein. Ebenso sollen die Beispiele dem Ermittler dazu dienen, bei Zeugen-aussagen eine gewisse Sensibilität für die Aussagen zu entwickeln.

Ein Ermittler, der sich lange Jahre damit beschäftigt hat, Tatorte objektiv zu sehen und zu beschreiben, kann sich eine gewisse Objektivität aneignen. Wirklich Objektiv wird er und mithin sein Bericht jedoch nie sein können.

*Jürgen Habermas* (deutscher Philosoph und Soziologe):

Habermas kritisiert am Begriff der Objektivität, die Wissenschaften würden durch ihn „die spezifische Lebensbedeutsamkeit einbüßen“. Er setzt die Offenlegung „erkenntnisleitender Interessen“ an die Stelle der Objektivität, Objektivität selbst hält er für unmöglich.

*Niklas Luhmann* (deutscher Soziologe und Gesellschaftstheoretiker):

Für Niklas Luhmann sind Objektivität und Subjektivität keine Gegensätze, sondern ähnliche Begriffe in verschiedenartigen Systemen. Objektiv ist, was sich im Kommunikationssystem (= Gesellschaft) bewährt, subjektiv ist, was sich im einzelnen Bewusstseinssystem (grob gesprochen: im Kopf eines Menschen) bewährt. Bewusstseinssysteme können dann „subjektiv das für objektiv halten, was sich in der Kommunikation bewährt, während die Kommunikation ihrerseits Nicht-Zustimmungsfähiges als subjektiv marginalisiert“.

### 1.2. Subjektivität

Subjektivität (lateinisch für Unterworfenheit) ist in der europäischen Philosophie diejenige Eigenschaft, die ein „Subjekt“ von einem „Gegenstand“ unterscheidet. Wie diese Eigenschaft genauer zu fassen ist, ist in Philosophie und Wissenschaft seit Beginn der Antike umstritten.

Im abgeleiteten Sinne steht Subjektivität auch für dasjenige Verhältnis eines Subjekts zu seiner Umwelt, das nicht objektiv ist. In diesem Sinne wird Subjektivität in den Naturwissenschaften zumeist als Fehlerquelle angesehen und zu vermeiden versucht.

In den Sozialwissenschaften und der Psychologie ist der Erkenntniswert subjektiver und subjektorientierter qualitativer Forschungsmethoden dagegen weitgehend anerkannt.

Die Soziologen *Peter L. Berger* und *Thomas Luckmann* gehen in ihrem Werk „Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“ (USA, 1966, deutsche Übersetzung 1969) davon aus, dass die gesellschaftliche Wirklich-

keit von den Individuen durch ihre subjektive Wahrnehmung erst konstruiert wird und nicht objektiv (unabhängig) von der Subjektivität existieren kann.

Im Bereich der Sozialpädagogik ist Subjektivität ein Konstrukt des Bewältigungskonzeptes zur Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit und Erhalt des Selbstwertes.

### **1.3. Befangenheit**

Mit Befangenheit wird der Zustand eingeschränkten (das heißt nicht unabhängigen) Urteilsvermögens einer Person aufgrund einer im Speziellen vorliegenden persönlichen Motiv- oder Sachlage oder eingeschränkten Urteilsvermögens auf Grund von einseitig bewerteter, das heißt nicht in ausgewogenem Verhältnis vorliegenden Informationen bezeichnet. Eine befangene Person entscheidet damit auf der Grundlage eines Vorurteils.

Der subjektive Begriff der Befangenheit darf nicht verwechselt werden mit der objektiven Besorgnis der Befangenheit, die zur Ablehnung eines Richters im Gerichtsverfahren führt.

Auch wenn Sie die Ausführungen mehrfach gelesen haben, werden Sie dennoch feststellen, dass die Unterscheidung nicht ganz einfach ist. Demnach dient in Ihrem Bericht die Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Erhebungen durchaus der besseren Unterscheidung, wird jedoch niemals wirklich objektiv sein!

„Auf dem Wohnzimmertisch liegt eine Coladose“. Das ist die Aussage, die Sie in einem Bericht lesen. Überlegen Sie jetzt einmal selbst, was an dieser Aussage objektiv und was subjektiv zu werten wäre. Man könnte darüber sicher eine Unterrichtsstunde verbringen.

## **2. Überschrift eines Berichtes**

Üblicherweise schreibt man zu einem Brand einen sogenannten „Brandbericht“. Da es nicht nur um einen Brand geht, sondern auch um eine Leichensache, hat sich folgende Überschrift als zweckmäßig erwiesen:

„Tatortbericht“ mit der Unterzeile „Brandsache mit Leiche“.

### 3. Allgemeines

Viele Ermittler fangen einen Bericht mit dem Unterpunkt „Allgemeines“ an, obwohl die Informationen, die darin enthalten sind, gar nicht so allgemein sind, sondern durchaus wichtige erste Tatsachen und Informationen enthalten.

Zu Beginn sollte man erwähnen, wer, wann, wie und was mitgeteilt hat.

- Wie haben Sie von dem Ereignis Kenntnis erlangt?
- Was sind die ersten Informationen, die Sie erhalten haben?
- Was haben Sie daraufhin schon im Vorfeld veranlasst?
- Wann und mit wem begeben Sie sich zum Tatort?
- Wann sind Sie am Tatort eingetroffen?
- Welche Kollegen sind am Tatort?
- Was wurde bereits veranlasst?
- Welche weiteren Personen haben Sie am Tatort angetroffen? Notieren oder diktieren Sie die vollständigen Namen mit Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit.
- Welche Feuerwehren sind vor Ort?
- Wer ist der Einsatzleiter der Feuerwehr? Stellen Sie eine spätere Erreichbarkeit sicher.

#### 3.1. Sicht- und Witterungsverhältnisse

In vielen Brandsachen können die Witterungsverhältnisse von großer Bedeutung für den Brandverlauf sein. Wenn Sie erst spät oder gar erst am Tag nach dem Schadenfeuer am Tatort eintreffen, fragen Sie immer nach den Verhältnissen zur Brandzeit.

Oftmals empfiehlt es sich, bei den Wetterdiensten die entsprechenden Informationen zu besorgen. Wettereinflüsse, wie Wind, Regen, Sturm, Schneefall oder Frost können den Tatort verändern. Zum Beispiel bei vermeintlichen Blitzeinschlägen sind Nachweise zum Wetter unbedingt erforderlich.

## 4. Objektiver Befund

### 4.1. Beschreibung der örtlichen Lage

Hier sollte zunächst einmal auf den Tatort als örtliche bzw. postalische Lage eingegangen werden. Dazu gehört auch, ob es sich z. B. um ein Wohngebiet, Industriegebiet, gemischtes Wohn- und Gewerbegebiet oder ein freistehendes Haus handelt.

Besonderheiten zur örtlichen Lage sollte hier aufgeführt werden. Auf keinen Fall sollten Übersichtsaufnahmen fehlen, die Außenstehenden, wie Staatsanwaltschaft oder auch dem Richter einen ersten Eindruck der Örtlichkeit vermitteln.

### 4.2. Brandobjekt

Hier sollte nochmals zwischen dem sogenannten „mittelbaren“ und „unmittelbaren“ Tatort unterschieden werden.

Als mittelbares Brandobjekt beschreibt man im Allgemeinen das Brandobjekt, also das Haus, die Wohnung oder ähnliches. Also beschreibt man hier das Haus, das oder in dem es gebrannt hat.

Unmittelbarer Tatort wäre dann die Stelle, an der es zum Schadenfeuer gekommen ist, wo der Leichnam gefunden wurde und wo der Brand Schäden angerichtet hat. Hierzu gehören auch Aussagen zu den Zugangsmöglichkeiten, Schließ- bzw. Verschlusseinrichtungen und das Erkennen erster möglicher Brandursachen.

### 4.3. Brandschaden

Hier ist darauf einzugehen, welche Schäden das Feuer tatsächlich angerichtet hat. Es ist insbesondere darauf einzugehen, welche Gebäudeteile selbstständig gebrannt haben oder angebrannt sind, da dies die Aussage zum „Gebäudeschaden im strafrechtlichen Sinne“ ist.

Abgrenzend dazu sei der „Gebäudeschaden im versicherungsrechtlichen“ Sinne erwähnt, wobei es dabei nur auf einen Schaden am Gebäude ankommt.

Im strafrechtlichen Sinne **muss** das Gebäude selbstständig gebrannt haben oder nicht mehr bestimmungsgemäß zu gebrauchen sein, damit das Tatbestandsmerkmal einer schweren Brandstiftung erfüllt ist.

Gehen Sie abschließend hierzu darauf ein, welches Inventar beschädigt wurde und wie hoch Sie den Gebäude- und Inventarschaden schätzen.

#### **4.4. Spurensuche und -sicherung**

Gehen Sie darauf ein, welche brandrelevanten Gegenstände oder Spuren von Ihnen vor- bzw. aufgefunden wurden. Insbesondere beschreiben Sie ausführlich, wo Sie die Spuren gefunden haben, wer die Spuren wie und womit gesichert hat und wo sich die gesicherten Gegenstände befinden.

Sichern Sie die Spuren immer fotografisch, bevor Sie sie asservieren. Achten Sie darauf, dass die Sicherung von Brandschutt in „Brandschuttbeteln“ erfolgt, die eine Ausgasung des Asservates verhindert. Verwenden Sie keinesfalls „normale“ Tüten. Beschriften Sie immer sofort. Bilden Sie keine Haufen und überlegen später, wo Sie was eingetütet haben.

#### **4.5. Personenschaden**

Fangen Sie mit den verletzten Personen an. Wenn Sie Aussagen über die Art und Schwere der Verletzungen machen können, führen Sie die Informationen an. Führen Sie die vorhandenen Informationen über Personalien und Verbleib der Personen an.

Kommen Sie dann zu dem/den Brandopfer/n.

Beschreiben Sie so genau wie möglich die Auffindesituation und den Leichnam selbst. Achten Sie besonders darauf, ob die sichtbaren Brandverletzungen lagegerecht mit der Auffindesituation korrespondieren.

#### **4.6. Kriminalpolizeiliche Leichenschau**

Je nach Zustand des Leichnams untersuchen Sie den Toten zunächst nach vitalen Zeichen. Wenn dies nicht mehr möglich ist, beschreiben Sie den Zustand des Leichnams so exakt wie möglich und stellen einen geeigneten Abtransport sicher.

Machen Sie besser ein Foto zu viel als zu wenig. (siehe Aufzählung unter Tatortarbeit)

## 5. Subjektiver Befund

### 5.1. Gehörte Personen

An dieser Stelle gehen Sie auf Befragungen und Vernehmungen z.B. des Brandentdeckers, der Brandbetroffenen, von Zeugen, Feuerwehrleuten und sonstigen Personen ein, die Sie am Tatort angetroffen haben.

Dies kann entweder in zeitlicher Abfolge oder nach Relevanz der Aussagen erfolgen.

### 5.2. Eigentums- und Versicherungsverhältnisse

Hierzu gehören Aussagen und Ermittlungen zum Eigentümer des Brandobjektes, Pächtern oder Mietern.

Wie und wo sind die Beteiligten versichert oder auch nicht versichert?

Ist das Brandobjekt bzw. der Hausrat versichert? Wenn ja, bei welcher Versicherung?

Denken Sie dabei an eigensüchtige Motive. (siehe weiter unter Motive zu Brandstiftungen)

Auch kann es vorkommen, dass sich jemand als Versicherungsangestellter ausgibt, um Informationen zum Brand zu erlangen. (Ob es vielleicht ein Pressevertreter war, sei dahin gestellt.)

## 6. Brandausbruch und -verlauf

An dieser Stelle gehen Sie darauf ein, wo nach Ihren Ermittlungen der Brand seinen Ausgang genommen hat, also wo haben Sie den oder die brandkritischen Bereiche vorgefunden.

Treffen Sie Aussagen darüber, worauf die vorgefundenen Spuren hindeuten. Wenn Sie können, erklären Sie, wie und wohin sich der Brand ausgedehnt hat. Welches brennbare Material war an der Brandausbruchstelle vorhanden? Wie waren die Brandlasten verteilt?

Gehen Sie auch darauf ein, ob sich die vorhandenen Zeugenaussagen mit Ihren eigenen objektiven Feststellungen und Ermittlungen decken. Versuchen Sie, den Verlauf des Brandes nachzuvollziehen und beschreiben Sie die vermeintlichen Vorgänge anhand der Spurenlage.

**Tipp:**

Manchmal ist es hilfreich alle Zeugenaussagen nach Zeitangaben zu ordnen und dann der Reihenfolge nach zu sortieren. So kann sich aus vielen Aussagen ein Zeitablauf bzw. sogar ein Brandverlauf rekonstruieren lassen.

## 7. Brandursache

Zum Schluss Ihres Berichtes sollte aufgezeigt werden, wodurch der Brand entstanden sein „könnte“.

Das soll nicht heißen, dass Sie sich festlegen sollen, wenn Sie es nicht können. Wenn eine Aussage zu einer beweisbaren Ursache nicht oder noch nicht vorliegt, bringen Sie zum Ausdruck, dass die Brandursache zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt werden konnte. Wenn Sie mögliche Ursachen ausschließen können, machen Sie dies unter Angabe von Tatsachen klar und begründen es.

Hier steht, anders gesagt, das vorläufige Ermittlungsergebnis.

**Hinweis:**

Wenn Sie etwas konkret ausschließen können, ist dies auch ein Ermittlungsergebnis, auch wenn es von Vorgesetzten oder Staatsanwälten manchmal anders gesehen wird.

## 8. Maßnahmen

Zweckmäßig ist eine tabellarische Aufstellung am Ende Ihres Berichtes, die auf die von Ihnen bereits veranlassten, wie auch weitere denkbare Maßnahmen eingehet.

Als Beispiele wären hier die Beschlagnahme der Brandstelle, die Versiegelung des Objektes, die Sicherstellung welcher Beweismittel oder Eigentumssicherungen zu erwähnen.

**Tipp:**

Oftmals sieht man an großen Schadenorten, wenn man genau hinsieht, irgendwo ein kleines amtliches Siegel. Der Autor hatte ein DIN A 4 großes Schild bzw. Blatt entworfen, auf dem steht: „**BETREten VERBOTEN** Diese Brandstelle ist polizeilich beschlagnahmt und versiegelt. Bei Betreten oder Siegelbruch machen Sie sich strafbar !! Polizei ..., Dienstgrad, Unterschrift und Stempel.“ An räumlich großen Tatorten kann man mehrere dieser „Schilder“ aufhängen.

Weitere Beispiel-Maßnahmen wären Angaben zu Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, Verbleib des Leichnams, Verbleib von Verletzten, Termin zur Obduktion, Termine mit Sachverständigen.

Ebenso sollten Sie Fotos, Videos, Einsatz anderer Dienststellen, Verständigung von Gaswerken, Sachverständigen, Gewerbeaufsicht usw. aufzählen.